I. publ. E.
286
f

4° J. publ. E. 286 f

Vorschläge

Digitized by Google

Digitized by Google

85

Vorschläge zur Güte

bei der

Wiederherstellung Deutschlands.

85.

Germanien, 1814.

1172

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorschläge zur Güte

bei der

Wiederherstellung Deutschlands.

Erster Abschnitt.

Gränze zwischen Deutschland und Frankreich.

Wenn die Franzosen den Deutschen zurückgeben sollen was sie ihnen seit hundert und funfzig Jahren jenseits des heiligen Rheins entrissen haben, dann würde von der Schweiz aus die neue Gränzlinie zwischen beiden Völkern zunächst durch die Gränze zwischen dem Departement des oberen Rheins und der Departements des Doubs und der oberen Saone bestimmt werden; sich weiterhin in der Trennungslinie des Departements der oberen Saone und des Departements der Vogesen fortziehen; hierauf vom Eintritte der Maas in das letztere Departement an, da die Franzosen die Flufsgränzen lieben, am schicklichsten dem Laufe dieses Flusses bis in die Gegend von Rocroy folgen, und endlich von hier bis zu den Küsten der Nordsee in den Gränzen zwischen Frankreich und den österreichischen Niederlanden, wie sie vor dem Revolutionskriege Statt gefunden haben, beschliefsen.

Digitized by Google

Die Franzosen hätten also an die Deutschen abzutreten:

1) Das Departement des oberen Rheins, 110 □ Meilen, 404,000 Einwohner. 2) Das Departement der Vogesen bis auf den kleinen Landstrich jenseits der Maas, 100 □ Meilen, 300,000 Einw. 3) Das Departement des niederen Rheins, 103 □ Meilen, 488,000 Einw. 4) Das Departement der Meurthe, 118 □ Meilen, 342,000 Einw. 5) Das Departement der Mosel, 120 □ Meilen, 370,000 Einw. 6) Die kleinere Hälfte des Departements der Maas, 53 □ Meilen, 140,000 Einw. 7) Das Departement des Donnersbergs, 99 □ Meilen, 342,000 Einw. 8) Das Departement des Rheins und der Mosel, 104 □ Meilen, 248,000 Einw. 9) Das Departement der Saar, 109 □ Meilen, 250,000 Einw. 10) Das Departement der Wälder, 122 □ Meilen, 225,000 Einw. 11) Etwa den sechsten Theil des Departements der Ardennen, nämlich den Landstrich diesseits der Maas, etwa 17 □ Meilen, 42,000 Einw. 12) Das Departement der Sambre und Maas, 86 □ Meilen, 180,000 Einw. 13) Das Departement der Ourthe, 76 □ Meilen, 313,000 Einw. 14) Das Departement der Roer, 122 □ Meilen, 610,000 Einw. 15) Das Departement der unteren Maas, 68 □ Meilen, 267,000 Einw. 16) Das Departement von Jemappe, 79 □ Meilen, 443,000 Einw. 17) Das Departement der Lys, 74 □ Meilen, 465,000 Einw. 18) Das Departement der Dyle, 66 □ Meilen, 430,000 Einw. 19) Das Departement der beiden Nethen, 56 □ Meilen, 249,000 Einw. 20) Das Departement der Schelde, 58 □ Meilen, 628,000 Einw. Zusammen 1640 Quadratmeilen mit 6,736,000 Einwohnern.

Anmerkung. Gegen den sechsten Theil des Departements der Ardennen erhält Frankreich die, auf dem linken Ufer der Maas gelegene, größere Hälfte des Departements der Maas und einen kleinen, neben diesem Ufer gelegenen, Theil vom Departement der Vogesen, also zusammen gewiß das Dreifache.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Neue Vertheilung aller deutschen Länder.

1. Oesterreich

erhält zurück: das ganze Tyrol, Salzburg und Berchtesgaden, das Innviertel, den abgetretenen Theil des Hausruckviertels.

Anmerkung. Oesterreich besitzt dann in Deutschland wieder so viel, als es zu seinem und Deutschlands Glück darin besitzen darf. Die redliche Staatskunst desselben wird für immer damit zufrieden seyn und künftig anerkennen, was sie frühерhin einigemal vergafs, dafs die Natur selbst die Richtung vorzeichnete, nach welcher hin sie eine Erweiterung ihres Gebiets zu suchen hat. Nicht westlich, östlich ist sie zu finden. Die Ausflüsse der Donau sind ihr Ziel, und Rufslands hochherziger und gerechter Alexander wird gewifs, wenn die letzte Scene der gegenwärtigen grofsen Periode der Weltgeschichte, die durch sein Thun eben so sehr verherrlicht wurde, als sie dasselbe verherrlicht hat, mit der des Zeitalters würdigen Befreiung Europens von den Türken endigen sollte, der Befriedigung dieses, von der Natur selbst veranlafsten Strebens, eben so wenig ein Hindernifs in den Weg legen, als der Wiederherstellung Polens, wie es im Jahr 1793 war, einer Wiederherstellung, welche zur Wohlfahrt Europens, wie Rufslands, gleich nothwendig und ganz in den grofsen, liberalen und gerechten Ideen begründet ist, als deren Verfechter die drei mächtigsten Monarchen Europens vor der Mitwelt erschienen und dann vor der Nachwelt erscheinen werden. Nicht neue Vergrößerungen in Europa, sondern im westlichen Asien können für Rufsland wahrhaft vortheilhaft werden.

2. Baiern

verliert: Tyrol mit 340,000 Einwohnern; Salzburg, Berchtesgaden mit 196,000 Einwohnern; das Innviertel mit 122,000 Einwohnern; das Hausruckviertel mit 96,000 Einwohnern; vom Mainkreis und vom Regenkreis so viel, dafs es zusammen einen Landstrich ausmacht, mit 450,000 Einwohnern; zusammen 1,204,000 Einwohner.

Digitized by Google

Erhält:

A. Diesseits des Rheins

a) das ganze Grofsherzogthum Würzburg mit den dazu gekommenen standesherrlichen Bezirken, mit 345,000 Einwohnern; b) von dem Königreich Würtemberg die Landvogtei an der Donau und die Landvogtei am Bodensee, wahrscheinlich mit 220,000 Einwohnern; c) vom Grofsherzogthum Baden den Seekreis mit 83,000 Einwohnern, den Donaukreis mit 91,000 Einwohnern, den Wiesentkreis mit 102,000 Einwohnern, den Treisamkreis mit 119,000 Einwohnern; zusammen 960,000 Einwohner.

B. Jenseits des Rheins.

Das Departement des oberen Rheins mit 404,000 Einwohnern; das Departement der Vogesen mit 300,000 Einwohnern; zusammen 704,000 Einwohner.

Wenn es nun diesseits des Rheins einen Landstrich mit 960,000 Einwohnern und jenseits desselben einen Landstrich mit 704,000 Einwohnern, also zusammen eine Ländermasse mit 1,664,000 Einwohnern erhält, überhaupt aber nur 1,204,000 Einwohner verliert, so wird ihm der Zuwachs eines Landes mit 460,000 Einwohnern. Dafür ist es verbunden, die Festungen Hüningen und Alt- und Neu-Breisach zu erhalten.

Anmerkung. Es wäre nicht wohlgethan, das, durch seine Lage höchst wichtige Hüningen, der Stadt Basel zu Gefallen, eingehen zu lassen, wie sich die Sage verbreitet hat.

3. Würtemberg

verliert: Die Landvogtei an der Jaxt; die Landvogtei an der Donau und die Landvogtei am Bodensee, zusammen eine Ländermasse mit ungefähr 320,000 Einwohnern.

Erhält:

A. Diesseits des Rheins, den Kinzigkreis des Grofsherzogthums Baden mit 114,000 Einwohnern. B. Jenseits des Rheins, das Departement des niederen Rheins, mit Ausnahme des Bezirks Weissenburg, etwa 400,000 Einwohner; das Departement der Meurthe und einen kleinen Theil des Departements der Maas bis zu einer,

Digitized by Google

von der nördlichen Gränze des Departements der Meurthe in gerader Richtung an die Maas gezogenen Linie, zusammen ungefähr 374,000 Einwohner.

Es hat den Zuwachs einer Ländermasse mit 568,000 Einwohnern und die Festungen Strasburg, Kehl und Fort Louis zu bewahren und zu erhalten.

4. Baden

verliert: Den Seekreis mit 83,000 Einwohnern; den Donaukreis mit 91,000 Einwohnern; den Wiesenkreis mit 102,000 Einwohnern; den Treisamkreis mit 119,000 Einwohnern; den Kinzigkreis mit 114,000 Einwohnern; zusammen einen Landstrich mit 509,000 Einwohnern.

Erhält:

A. Diesseits des Rheins die würtembergische Landvogtei an der Jaxt, etwa mit 108,000 Einwohnern. B. Jenseits des Rheins, vom Departement des niederen Rheins den Bezirk Weissenburg und überhaupt einen District mit 88,000 Einwohnern; das ganze Departement des Donnersbergs, mit Ausnahme des Bezirks Mainz, etwa mit 290,000 Einwohnern; vom Departement der Saar den Bezirk Saarbrück, etwa mit 50,000 Einwohnern; das ganze Departement der Mosel mit 370,000 Einwohnern; von dem, am rechten Ufer der Maas gelegenen, Theil des Maasdepartements den gröfseren Theil, etwa mit 128,000 Einwohnern. Gewinnt den Zuwachs einer Ländermasse mit 525,000 Einwohnern, mufs aber auch die Festungen Philipsburg, Landau, Metz und Verdün herstellen, erhalten und bewahren.

5. Hessen-Darmstadt

verliert: Das ganze Oberfürstenthum Hessen mit dazu geschlagenen Souveränetätslanden, mit 229,000 Einwohnern; das ganze Herzogthum Westphalen, mit 132,000 Einwohnern; zusammen einen Landstrich mit 361,000 Einwohnern.

Erhält: jenseits des Rheins: vom Departement des Donnersbergs den Bezirk Mainz, etwa mit 52,000 Einwohnern; das ganze Departement der Saar, mit Ausnahme des Bezirks Saarbrück, etwa mit 200,000 Einwohnern; das ganze Departement des Rheins und der Mosel mit 248,000 Einwohnern. Es gewinnt

Digitized by Google

an Einwohnern nur 139,000 Seelen, dagegen aber weit schönere Landstriche, als es diesseits des Rheins besafs, auch den Vortheil, dafs es nicht unmittelbar an Frankreich gränzt und dafs es nur eine Festung, Mainz, zu erhalten hat.

6. Burgund.

Es wird ein Königreich Burgund gebildet aus: dem Departement der Wälder, mit 225,000 Einwohnern; dem, am rechten Ufer der Maas gelegenen, Theil des Departements der Ardennen, mit 42,000 Einwohnern; dem Departement der Sambre und Maas, mit 180,000 Einwohnern; dem Departement der Ourthe, mit 313,000 Einwohnern; dem Departement der unteren Maas, mit 267,000 Einwohnern; dem Departement von Jemappe, mit 443,000 Einwohnern; dem Departement der Lys, mit 465,000 Einwohnern; dem Departement der Dyle, mit 430,000 Einwohnern; dem Departement der beiden Nethen, mit 249,000 Einwohnern; dem Departement der Schelde, mit 628,000 Einwohnern; zusammen ein Land mit einer Volksmenge von 3,242,000 Seelen.

Mit dem souverainen Fürsten der vereinigten Niederlande ist wegen Venlo, Mastricht und andern, im Königreich Burgund gelegenen, vormaligen Zubehöruneng der vereinigten Niederlande ein Austausch und eine definitive Gränzberichtigung abzuschliefsen und es wird dem König von Burgund zu diesem Behuf der nördliche Theil des Departements der Roer bis an den Canal von Geldern zur Disposition überlassen.

Das Königreich Burgund wird anstatt des Grofsherzogthums Würzburg eine Secundogenitur des Hauses Oesterreich in Deutschland.

7. Meklenburg.

Das Haus Meklenburg verliert seine sämmtlichen zeitherigen Besitzungen mit 360,000 Einwohnern, erhält aber dagegen:

A. Jenseits des Rheins das ganze Departement der Roer, mit Ausnahme des, oberhalb des Canals von Geldern gelegenen, nördlichen Theils, welcher dem König von Burgund überlassen würde, mit 570,000 Seelen.

Digitized by Google

B. Diesseits des Rheins, das vormalige Herzogthum Berg mit 220,000 Einwohnern, und gewinnt also einen Landstrich mit 430,000 Einwohnern. Von diesen neuen Besitzungen hätte das Haus Schwerin $\frac{3}{4}$ und das Haus Strelitz $\frac{1}{4}$ zu erhalten, und wäre es dahin einzurichten, dafs ersteres seine Residenz in Cölln, diesem merkwürdigen Mittelpunkt altdeutscher Bildung, lezteres aber die seinige in Düsseldorf aufschlagen müfste.

8. Oldenburg

verliert das Fürstenthum Lübeck mit 20,000 Einwohnern. Erhält: die Herrschaft Jever mit 15,000 Einwohnern, das Fürstenthum Ostfriesland mit 116,000 Einwohnern; gewinnt ein Land mit 111,000 Einwohnern.

9. Kur-Braunschweig, künftig Braunschweig-Hannover

verliert: das Herzogthum Lauenburg nebst Hadeln, mit 45,000 Einwohnern; das Fürstenthum Lüneburg oder Celle, mit 230,000 Einwohnern; das Fürstenthum Bremen, mit 183,000 Einwohnern; das Fürstenthum Verden, mit 40,000 Einwohnern; zusammen ein Land mit 498,000 Einwohnern.

Erhält zurück: das Fürstenthum Grubenhagen, mit 64,000 Einwohnern; das Fürstenthum Calenberg, mit 186,000 Einwohnern; das Fürstenthum Osnabrück, mit 136,000 Einwohnern; die Grafschaft Hoya, mit 40,000 Einwohnern; die Grafschaft Diepholz ganz und andere kleine Landstriche, mit 15,000 Einwohnern; zusammen 441,000 Einwohner. Erhält dazu: das vormalige Bisthum Paderborn, mit 124,000 Einwohnern; das vormalige Bisthum Münster, mit 160,000 Einwohnern; das Fürstenthum Minden, mit 70,000 Einwohnern; das Herzogthum Cleve diesseits des Rheins, mit 56,000 Einwohnern; die Standesherrschaften Aremberg, Rheina-Wolbeck, Bocholt und Ahaus, Horstmar, Dülmen und Steinfurt, mit 154,000 Einwohnern; die Grafschaften Lingen, Teklenburg und Ravensberg, mit 130,000 Einwohnern; die Grafschaft Mark, mit 130,000 Einwohnern; Essen und Verden, mit 24,000 Einwohnern; zusammen 848,000 Einwohner.

Digitized by Google

Dem Hause Braunschweig-Hannover wird der Zuwachs eines Landstrichs mit mehr als 250,000 Seelen, und die Güte seiner neu zusammengesetzten Besitzungen ist bei weitem gröſser, als die der vorigen. Es hat die Festung Wesel zu erhalten.

10. Braunschweig-Wolfenbüttel

erhält zurück: Seine vormaligen Besitzungen. Erhält dazu: das Fürstenthum Hildesheim nebst der Stadt Goslar, mit 115,000 Einwohnern.

11. Nassau-Oranien

erhält seine vormaligen Stamm-Besitzungen zurück, und die Landeshoheit über die Standes-Herrschaften Wied-Runkel auf dem rechten Ufer der Lahn, Weilsenburg, Schadek, Homburg, Gimborn-Neustadt und Wildenburg, mit etwa 32,000 Einwohnern. Das ganze Land wird eine Secundogenitur dieses Hauses.

12. Nassau-Weilburg

verliert die Landeshoheit über die, dem Hause Nassau-Oranien zuständigen, Besitzungen. Da es durch den bevorstehenden Anfall der Usingischen Lande bedeutend vergröſsert wird, so erhält es nur noch die niedere Grafschaft Catzenelnbogen, mit 18,000 Einwohnern.

13. Hessen-Cassel

erhält seine vormaligen Besitzungen zurück, giebt aber davon ab: den Theil des Fürstenthums Hanau, welcher zum Groſsherzogthum Frankfurt gehört hat, ferner einige Landstriche an das Haus Waldeck, dann Schmalkalden nebst Zubehörungen und von Wildershausen abwärts den Landstrich am rechten Ufer der Werra und Ulster, und überhaupt einen Landstrich mit 50,000 Einwohnern an Sachsen-Gotha, und Nieder-Catzenelnbogen an Nassau-Weilburg.

Es erhält: das Herzogthum Westphalen, mit 132,000 Einwohnern; das Fürstenthum Oberhessen mit den dazu gekommenen standesherrlichen Bezirken, mit 230,000 Einwohnern; die Grafschaft Wetzlar, mit 4,300 Einwohnern.

Es gewinnt einen Landstrich mit mehr als 300,000 Einwohnern.

Digitized by Google

14. Waldeck

erhält von Hessen-Cassel einen, an seine Besitzungen gränzenden, Landstrich mit 25,000 Einwohnern.

15. Lippe.

Das Fürstliche Haus Lippe erhält von Braunschweig-Hannover den, zwischen dem rechten Weserufer und der Grafschaft Schauenburg gelegenen, Theil des Fürstenthums Minden und überhaupt einen Landstrich mit 30,000 Einwohnern; davon Lippe-Detmold $\frac{3}{4}$ und Schauenburg $\frac{1}{4}$.

16. Preußen

verliert: den Saalkreis des Herzogthums Magdeburg und einige andere kleine Landstriche desselben auf dem linken Elbufer; die Grafschaften Mansfeld und Hohenstein; das Fürstenthum Minden; die Grafschaften Ravensberg, Teklenburg, Lingen und Mark; das Herzogthum Cleve; die Fürstenthümer Ostfriesland, Hildesheim mit Goslar, Paderborn, Münster und Eichsfeld; Mühlhausen, Nordhausen und Erfurt mit ihrem Gebiet; Essen und Verden. Zusammen eine Ländermasse mit höchstens 1,150,000 Einwohnern.

Erhält zurück: die Altmark; das Herzogthum Magdeburg auf dem linken Elbufer, mit Ausnahme des Saalkreises und einiger kleinen Landstriche; das Fürstenthum Halberstadt; die Grafschaft Wernigerode; Quedlinburg.

Erhält dazu: die Ober- und Nieder-Lausitz mit 510,000 Einwohnern; die beiden Herzogthümer Meklenburg, nebst allen Zubehörungen, mit 360,000 Einwohnern; das Fürstenthum Lüneburg oder Celle, mit 230,000 Einwohnern; das Herzogthum Bremen, mit 183,000 Einwohnern; das Herzogthum Lauenburg mit Hadeln, mit 45,000 Einwohnern; das Fürstenthum Lübeck, mit 20,000 Einwohnern; das Fürstenthum Verden, mit 40,000 Einwohnern; die Städte Lübeck, Hamburg und Bremen mit ihren Gebieten, mit 215,000 Einwohnern. Zusammen eine Ländermasse mit 1,603,000 Einwohnern und einen Zuwachs mit beinahe einer halben Million Einwohner bevölkerter Landstriche. Dem Heldenmuth des edlen Königs

Digitized by Google

und seines herrlichen Volks wäre noch weit mehr zu wünschen gewesen; doch bringt man in Anschlag, dafs die vorigen Besitzungen des Hauses Brandenburg im deutschen Reiche ohne geographischen Zusammenhang zerstreut lagen, die neuen aber ein schönes Ganzes bilden und der neue Staat die Ausflüsse der Oder, Elbe und Weser umfafst, dann ist der Gewinn gar nicht zu berechnen, am wenigsten unter der Obhut einer weisen Regierung. Schon früher schien die Natur Preufsen zu einem beträchtlichen Handelsstaate bestimmt zu haben; in diesen neuen Gränzen wird es nur von der Regierung abhängen, es zu einem Handelsstaate erster Gröfse zu erheben und seinen Bewohnern aufserordentlichen Wohlstand zu verschaffen.

17. Sachsen.

Das königliche Haus Sachsen verliert: die beiden Lausitzen, Gomern und die Grafschaft Barby; vom Thüringischen Kreise die Aemter und Bezirke Langensalza, Tennstädt und Weissensee u. s. w. bis zu einer Bevölkerung von 100,000 Seelen; den Antheil an Henneberg; den ganzen Neustädtischen Kreis; das Amt Pausa; die Herrschaft Mühltroff, die Städtchen Gefäll und Elsterberg und einige, vom fürstl. Reussischen Gebiet umzirkte Dorfschaften. Zusammen eine Ländermasse mit 680,000 Einwohnern.

Erhält zurück: die Grafschaften Stollberg und Mansfeld; dann Sangerhausen mit Zubehörungen. Erhält dazu: den Saalkreis des Herzogthums Magdeburg, mit 42,000 Einwohnern; die vormals Preufsischen Grafschaften Mansfeld und Hohenstein, mit 44,000 Einwohnern; Nordhausen nebst Gebiet, mit 11,000 Einwohnern; das Fürstenthum Eichsfeld, mit 76,000 Einwohnern; das Amt Allstädt, mit 4,600 Einwohnern; den Altenburgischen Kreis des Fürstenthums Altenburg, mit 58,000 Einwohnern; vom Mainkreis des Königreichs Baiern und vom Regenkreis so viel, dafs es zusammen einen Landstrich ausmacht mit 450,000 Einwohnern. Diese Landstriche haben zusammen 685,600 Einwohner.

Digitized by Google

18. Anhalt.

Das fürstliche Gesammthaus Anhalt erhält Gommern und die Grafschaft Barby, den, auf dem rechten Ufer der Saale zwischen Halle und Dessau gelegenen, kleinen Theil des Herzogthums Magdeburg und dann von eben diesem Herzogthume noch so viel dazu, etwa Aschersleben, Falkenstein u. s. w., dafs ihm überhaupt ein Landstrich mit 60,000 Einwohnern zu Theil wird. Davon bekommt Dessau die Hälfte, Bernburg und Cöthen, jedes den vierten Theil.

19. Sachsen-Weimar

verliert: das Fürstenthum Eisenach und die Aemter Allstädt und Ilmenau, mit etwa 50,000 Einwohnern.

Erhält: den Eisenbergischen und den Saalkreis des Fürstenthums Altenburg mit 37,700 Einwohnern; die Stadt Mühlhausen nebst Gebiet mit 12,000 Einwohnern; vom Thüringischen Kreise des Königreichs Sachsen die Aemter und Bezirke Langensalza, Tennstädt, Weifsensee u. s. w., bis zu einer Bevölkerung von 100,000 Einwohnern; Erfurt und Blankenhain, mit 48,000 Einwohnern; zusammen einen Landstrich mit 197,700 Einwohnern, und also einen Zuwachs von 145,700 Einwohnern, welcher dem klugen und heldenmüthigen Fürsten wohl zu gönnen ist.

20. Sachsen-Gotha

verliert: das Fürstenthum Altenburg, mit 96,000 Einwohnern.

Erhält: das Fürstenthum Eisenach und das Amt Ilmenau, mit 47,400 Einwohnern; den königlich sächsischen Antheil an Henneberg, mit 25,000 Einwohnern; Schmalkalden nebst Zubehörungen von Hessen-Cassel, und noch einen schon bezeichneten Landstrich, bis zu einer Bevölkerung von 50,000 Einwohnern. Erhält zwar nur einen Zuwachs von 26,400 Einwohnern, aber ein sehr schön zusammengesetztes Land.

Digitized by Google

21. Sachsen - Coburg.

Verliert seine zeitherigen Besitzungen mit 54,000 Einwohnern, und erhält dagegen das Fürstenthum Fulda, wie es zu dem Grofsherzogthum Frankfurt gehört hat, mit 105,000 Einwohnern. Der Herzog schreibt sich künftig: Herzog zu Sachsen - Fulda.

22. 23. Sachsen - Meiningen und Sachsen - Hildburghausen erhalten zu gleichen Theilen die zeither coburgischen Aemter Coburg, Mönchröden, Rodach und Themar, und können mit dieser Vergrösserung zufrieden seyn, da sie in den letzten zehn Kriegsjahren weit weniger erlitten haben, als Weimar und Gotha, und ihnen nebst Coburg der Anfall der gothaischen Lande bevorsteht.

24. Schwarzburg.

Die Häuser Rudolstadt und Sondershausen erhalten zu gleichen Theilen die zeither coburgischen Aemter Saalfeld, Gräfenthal und Probstzelle, auch werden sie des drückenden Lehns und Rezefs - Nexus mit Sachsen entledigt.

25. Reufs.

Das, seit zehn Jahren mit aufserordentlich grofsen Kriegslasten beschwerte, fürstliche Gesammthaus Reufs erhält den Neustädtischen Kreis des Königreichs Sachsen, das Amt Pausa, die Herrschaft Mühltroff, die Städtchen Gefäll und Elsterberg, die Ortschaften Blindendorf, Sparenberg, Blankenberg und einige andere, von seinem zeitherigen Gebiet umzirkte, königlich Sächsische und fürstlich Altenburgische Dörfer, zusammen einen District mit etwa 42,000 Einwohnern. Davon erhalten Greitz und Schleitz jedes einen Drittheil und Ebersdorf und Lobenstein zusammen einen Drittheil.

26. Hohenzollern.

Das fürstliche Haus Hohenzollern erhält von Baiern ein, an seine gegenwärtigen Besitzungen angränzendes, Gebiet mit 21,000 Seelen, davon Sigmaringen zwei Dritttheile und Hechingen einen Dritttheil.

Digitized by Google

27. Frankfurt.

Es wird ein Fürstenthum Frankfurt gebildet aus: der Stadt Frankfurt und ihrem Gebiete mit 52,600 Einwohnern; dem Departement Aschaffenburg des zeitherigen Grofsherzogthums Frankfurt mit 91,300 Einwohnern; dem Departement Hanau, mit 58,000 Einwohnern; dem Fürstenthum Isenburg, mit 40,000 Einwohnern; zusammen 241,900 Einwohner.

Dieses Land ist ein Eigenthum des deutschen Bundesstaates und wird sich seine Bestimmung bald aus dem Folgenden ergeben.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Grundsätze, welche bei dieser neuen Vertheilung aller deutschen Länder beachtet wurden.

1.

Da die Befreiung der, jenseits des Rheins gelegenen, deutschen Länder von der Herrschaft der Fremden, durch die gemeinsamen Anstrengungen und Aufopferungen der diesseitigen und ihrer Fürsten bewirkt wurde: so ist es recht und billig, dafs Allen und Jeden ein verhältnifsmäfsiger Vortheil daraus erwachse, dafs diese so theuer erworbene Errungenschaft Allen zu Gute komme.

2.

Nur solche Fürsten, welche bis zu diesem grofsen Ereignisse ihre Unmittelbarkeit behauptet hatten, und diejenigen, welche durch den Frieden von Tilsit und später ihrer Länder unrechtmäfsig beraubt wurden, sollen zur Theilnahme an diesem Vortheile geeignet seyn. Doch bleiben drei der erstern davon ausgeschlossen: der Fürst von der Leyen, aus begreiflichen Ursachen; der Fürst von Lichtenstein, weil es ein Grundgesetz des neuen deutschen Reichs seyn mufs, dafs die mittelbaren Besitzungen eines unmittelbaren Fürsten nicht gröfser seyn dürfen, wie die unmittelbaren, und der Fürst von Isenburg, weil er allein es nicht verschmäht hat, gleich bei der Stiftung des Rheinbundes sich auf Unkosten seiner eigenen Familie zu bereichern. Von letzteren werden die Häuser Braunschweig-Lüneburg und Nassau-Oranien durch die neue Constitution verbindlich gemacht, ihre deutschen Besitzungen in Secundogenituren zu verwandeln. Wer auf einem auswärtigen Throne sitzt, darf nicht zugleich ein deutsches

Digitized by Google

Fürstenthum besitzen, und jeder Fürst, der auf einen auswärtigen Thron berufen wird, mufs sein deutsches Reichsland in eine Secundogenitur verwandeln. Nur den Häusern Oesterreich und Brandenburg steht es zu, auch auswärtige Throne zu besitzen, da ihre deutschen Besitzungen den Kern und Centralpunkt ihrer Staaten ausmachen.

3.

Es ist zur Wohlfahrt der Nation durchaus erforderlich, dafs nur diejenigen Familien, welche in der neuen Vertheilung aller deutschen Länder genannt und beantheilt worden sind, die nach der neuen Constitution des deutschen Reichs mögliche Unmittelbarkeit erhalten. Die Wiederherstellung aller derjenigen, welche vor dem Recesse der Reichsdeputation im Jahr 1803 und vor Entstehung des Rheinbundes noch unmittelbar waren, würde der Nation weit mehr Schaden als Nutzen, ja wie es nicht schwer zu beweisen seyn möchte, nur Schaden bringen, und zwar namentlich nicht nur neue Zwietracht erregen, sondern auch die, durch die Säcularisationen und Mediatisationen, wie die neuesten Anstrengungen es bewiesen haben, sehr vermehrten politischen Kräfte, wieder zerstören. Dagegen ist es aber auch recht und billig, alle vormals unmittelbare Familien constitutionsmäfsig dadurch zu begünstigen, dafs sie in allen Ländern Deutschlands dieselben Rechte und Vorzüge erhalten und es nicht ferner möglich bleibe, sie der Willkür der einzelnen Regierungen ausgesetzt zu sehen. Ein Hauptvorzug derselben werde die erbliche Landstandschaft für diejenigen, welche vormals unmittelbare Güter besafsen. Auf der anderen Seite wäre es jedoch ebenfalls nicht wohlgethan, die Anzahl der unmittelbaren Familien noch mehr zu verringern: damit der Central-Repräsentanten der ganzen Nation nicht zu Wenige seyen; damit ein Grundelement deutschen Sinnes, Geistes und Strebens, Conföderation und Consociation, seit Hermann und Marbod das belebende Princip unserer politischen Freiheit, nicht vertilgt werde; damit der Hauptlichtpunkte für deutsche Bildung, deutsche Art und Kunst, deutsches Treiben, Leben und Weben nicht zu wenige werden und dieselben auch an Gröfse und Wirkung, gleich des Sternenzeltes Lichtern, verschieden bleiben mögen.

Digitized by Google

4.

Um dem neuen Reiche der Deutschen Stärke und Sicherheit gegen Frankreich zu verschaffen, ist es nöthig, einen grofsen Theil der, an den Ufern des heiligen Stroms gelegenen, überrheinischen Lande an mehrere, schon diesseits mächtige Fürsten zu vertheilen, und ihren sämmtlichen Besitzungen eine solche Gestalt zu geben, dafs sie ihre westliche schmale Gränze gegen Frankreich erhalten. Wenn bedeutende Länder ihre schmale Gränze gegen Frankreich haben, und mehrere neben einander sich in derselben Lage befinden: so sind sie leichter zu vertheidigen, denn es müssen im Falle eines Angriffs alsbald mehrere zugleich an der Vertheidigung Antheil nehmen, und jeder einzelne ist im Stande, die rückwärts dieser kurzen Linie vorhandene, bedeutende Kraft auf derselben schnell zusammen zu bringen und vereinigt wirken zu lassen. Auch ist darauf gesehen worden, so wie die überrheinischen Länder, auch die dortigen Festungen, an mehrere Fürsten zu vertheilen und müssen dieselben durch die Constitution des Reichs verbindlich gemacht werden, für Erhaltung und Vertheidigung derselben einzustehen. Ein längs des linken Rheinufers sich hinziehendes Königreich Austrasien, von welchem jüngsthin die Rede gieng, würde immer schwach und für Deutschland ohne Nutzen bleiben, weil es bei einer langgedehnten westlichen Gränze leicht auf einmal in allen seinen Theilen von den Feinden überschwemmt werden könnte. Diese, für Deutschlands und weil es Europas Herz ist, für des ganzen Erdtheils künftiges Glück höchst wichtigen Erwägungen, behalten auch dann noch ihren Werth, wenn Frankreichs Herrscherthron statt der Bienen wieder mit Lilien ausgeschmückt seyn wird; denn das Streben die Träume von der Weltherrschaft, der Universalmonarchie und dem grofsen Reiche zu verwirklichen, welches Napoleon zum Untergang führte, ist seit Jahrhunderten ein Erbtheil der französischen Staatskunst und nicht erst in seinem Kopfe entsprungen. Deutschland, ja Europa vergesse niemals, was Maximilian I., die ritterlichste Zier des deutschen Kaiserthrons schon vor mehr als dreihundert Jahren aussprach: „Männiglich soll der Franzosen Gewohnheit

Digitized by Google

merken: sie singen höher denn genotirt ist; sie lesen anders, denn geschrieben ist; sie reden anders, denn ihnen im Herzen ist.“

5.

Man hat darauf gesehen, jedem Fürstenhause seine alten Stammlande ganz oder zum grofsen Theil zu lassen, damit die neuen Unterthanen eines Jeden ein Vorbild der Liebe und des Vertrauens haben mögen, die guter Fürsten schönster Lohn seyn mufs. Nur bei Mecklenburg mufste eine Ausnahme Statt finden, um die Besitzungen des Hauses Brandenburg zweckmäfsig erweitern und in Zusammenhang bringen zu können. Warum gerade diese Ausnahme zu entschuldigen ist, bedarf keines Commentars, um so weniger, da Fürsten und Unterthanen durch die neue Einrichtung gewinnen. Ueberhaupt ist eine Hauptabsicht der neuen Vertheilung dahin gerichtet, jedem Lande die möglichste Abrundung, den möglichsten Zusammenhang seiner Theile zu verschaffen, und wo dies in dem mitgetheilten, nur die Hauptumrisse enthaltenden Entwurfe noch nicht geschehen ist, darauf zu dringen, dafs abgetrennt liegende Besitzungen, wie z. B. die Grafschaft Pyrmont von dem Hause Waldeck, unmittelbar oder mittelbar vertauscht werden.

6.

Alle Fürstenhäuser erhalten zu ihren alten Stammlanden auch neue Besitzungen, nicht etwa blofs, um ihnen einen Vortheil zu verschaffen, sondern um sie zum Besten des ganzen deutschen Vaterlandes zu einer neuen Organisation ihrer Länder zu nöthigen, bei welcher dasjenige, was die neue Reichsverfassung als zu Nutz und Frommen des Ganzen dienlich anerkennen und vorschreiben möchte, in allen Theilen sogleich und gleichmäfsig in Gang gebracht werden könne. Wir leben in dem Zeitalter der Staatenorganisationen und es würde den deutschen Namen bei der Nachwelt auf ewig schänden, wenn die ungeheuern Erschütterungen der letzten fünf und zwanzig Jahre zu

Digitized by Google

Ende gegangen wären, ohne dem wackern Volk eine, seiner würdige Verfassung veranlafst und bereitet zu haben.

7.

Es ist bei der, hier in Vorschlag gebrachten, neuen Vertheilung Deutschlands Bedacht genommen worden, die Länder im Verhältnisse ihrer zeitherigen Kriegserlittenheiten oder in Beziehung auf die künftigen Anstrengungen, die sie wegen ihnen zugetheilter Hauptfestungen zu machen haben, mehr oder weniger zu vergröfsern. Nur bei einem war es, wegen der Ungunst der höchsten Verbündeten gegen dessen Regenten, nicht anzuwenden.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Andeutungen zu einer neuen Verfassung Deutschlands.

1.

Sämmtliche, in der vorstehenden neuen Vertheilung aller deutschen Länder genannten, Landstriche, mit Einschlufs der alten österreichischen und brandenburgischen deutschen Erbländer, bilden einen Bundesstaat, unter dem Namen des heiligen deutschen Reichs, zur Erinnerung an den wahrhaft heiligen Krieg, der seine Wiederherstellung und Erneuerung herbei geführt hat.

2.

Die erblichen Regenten dieser verschiedenen Länder sind derselben und ihrer Bewohner rechtmäfsige Repräsentanten, in Beziehung auf das, durch ihre Verbindung bestehende, heilige deutsche Reich; die erblichen Regenten der österreichischen und brandenburgischen deutschen Erbstaaten aber sind die jedesmaligen Oberhäupter und Protectoren dieses Reichs. Zu ewigem Gedächtnisse der gleich grofsen und unsterblichen Verdienste Franz des Zweiten und Friedrich Wilhelm des Dritten, um die Wiederherstellung des heiligen Reichs der Deutschen, gehören ihnen und ihren Nachfolgern gleiche Würde, gleicher Einflufs in demselben, die Ausübung des letzteren aber wechselsweise, von Bundestag zu Bundestag, d. i. jeder von ihnen ist vier oder sechs Jahre lang Kaiser, und von einem Bundestage zum anderen im Besitze der höchsten Gewalt, der andere König. Den Anfang in Bekleidung der deutschen Kaiserwürde macht, wie billig, der Kaiser Franz.

Digitized by Google

3.

Die beiden Oberhäupter des Reichs schreiben sich: Franz, des heiligen deutschen Reichs (zum erstenmal, zum zweitenmal) Kaiser, (oder König, erblicher Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn u. s. w.,) und: Friedrich Wilhelm, des heiligen deutschen Reichs König (oder Kaiser), König von Preussen u. s. w. Das Wappen dieser Oberhäupter und des Reichs sey der alte schwarze, mit ausgebreiteten Flügeln schwebende, Adler, mit zwei, nach entgegengesetzter Richtung blickenden, Köpfen, beide mit Kronen geziert, auf seiner Brust zwei Schilde neben einander, das österreichische mit dem silbernen Querbalken im rothen Felde, das hohenzollerische mit den schwarzen und silbernen Vierecken, rechts immer dasjenige dessen, welcher eben die Kaiserwürde bekleidet.

4.

Die Fürsten des Reichs setzen den Titel: des heiligen deutschen Reichs Grofsfürst oder Fürst, ihren zeitherigen Titeln vor, und diejenigen derselben, welchen in der neuen Vertheilung eine oder mehrere Hauptfestungen übergeben, und zur Erhaltung und Vertheidigung anvertraut worden sind, nehmen diese eine, und sind es mehrere, eine oder einige derselben, mit darin auf, und schreiben sich Herzöge davon. Demnach würde sich zu schreiben haben der König von Burgund, — des heiligen deutschen Reichs Grofsfürst, König in Burgund und Herzog zu Luxemburg; der König von Baiern — des heiligen deutschen Reichs Grofsfürst, König in Baiern, Herzog zu Hüningen und Breisach; der König von Würtemberg, des heil. deutschen Reichs Grofsfürst, König in Würtemberg und Herzog zu Strasburg; der Grofsherzog von Baden — des heiligen deutschen Reichs Grofsfürst, Grofsherzog in Baden und Herzog zu Landau; der Herzog von Braunschweig-Hannover, des heil. deutschen Reichs Grofsfürst, Herzog in Braunschweig-Hannover und zu Wesel; der Herzog von Sachsen-Weimar, des heil. deutschen Reichs Fürst, Herzog zu Sachsen und Landgraf in Thüringen u. s. w. In diesen, den Titeln einverleibten, Festungen werden die Hauptpanner der Länder und Fürsten, denen sie zugehören, auf

Digitized by Google

bewahrt; dort das Materiale zum Heerzug; dorthin eilen bei Ausbruche eines Kriegs die Wehrmänner der rückwärts liegenden Gegenden; dorthin begeben sich die Fürsten als Heerzöge und Vorderste (Fürsten), an ihre Spitze zu treten und vor ihnen her gegen den Feind zu ziehen.

5.

Zwei Monate nach abgeschlossenem Definitivfrieden und vollzogener Besitznahme der, einem jeden Fürsten des heiligen deutschen Reichs zugetheilten Lande, versammeln sich der Kaiser und der König, und sämmtliche Fürsten (statt derer, die durch Krankheit oder Altersschwäche verhindert sind, ihre Erbprinzen), jeder von einem treuen und sachverständigen Staatsdiener begleitet, in der, dem ganzen Reiche zugehörigen, Stadt Frankfurt zu dem ersten Bundestage. Die Fürsten des deutschen Reichs sind entweder Grofsfürsten oder Fürsten, je nachdem die ihnen zugehörigen Länder mehr oder weniger als eine halbe Million Einwohner haben.

6.

Auf jedem Reichs- oder Bundestage stehen oder sitzen der Kaiser und der König auf dem Hochsitze neben einander, der erstere rechts, ihnen zur Rechten die Grofsfürsten des Reichs, und zwar zunächst diejenigen, welche Könige sind, jedesmal nach Ordnung des Looses unter sich, dann die übrigen, auch nach Ordnung des Looses unter sich; zur Linken aber, sämmtliche Fürsten, desgleichen nach Ordnung des Looses unter sich.

Zur Rechten würden also sitzen:

1. Der König von Burgund.
2. Der König von Baiern.
3. Der König von Sachsen.
4. Der König von Würtemberg.
5. Der Grofsherzog von Baden.
6. Der Grofsherzog von Hessen-Darmstadt.

Digitized by Google

7. Der Grofsherzog von Hessen-Cassel.
8. Der Herzog von Braunschweig-Hannover.
9. Der Herzog von Mecklenburg-Cölln.

Zur Linken sitzen:

10. Der Herzog von Mecklenburg-Berg.
11. Der Herzog von Oldenburg.
12. Der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel.
13. Der Herzog von Nassau-Oranien (Dietz)
14. Der Herzog von Nassau-Weilburg.
15. Der Fürst von Waldeck.
16. Der Fürst von Lippe-Detmold.
17. Der Fürst von Lippe-Schauenburg.
18. Der Herzog von Anhalt-Dessau.
19. Der Herzog von Anhalt-Cöthen.
20. Der Herzog von Anhalt-Bernburg.
21. Der Herzog von Sachsen-Weimar.
22. — — — Sachsen-Gotha.
23. — — — Sachsen-Fulda.
24. — — — Sachsen-Meiningen.
25. — — — Sachsen-Hildburghausen.
26. Der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt.
27. — — — Schwarzburg-Sondershausen.
28. Der Fürst Reufs von Greitz.
29. — — — von Schleitz.
30. — — — von Ebersdorf.
31. — — — von Lobenstein.
32. — — von Hohenzollern-Sigmaringen.
33. — — — Hohenzollern-Hechingen.
34. Der Statthalter des Fürstenthums Frankfurt.

Digitized by Google

7.

Auf dem ersten Bundestage hat jeder Fürst das Recht, einen, in seinen eigenen oder fremden Diensten stehenden, tüchtigen Mann als Mitglied für die Constitutions-Commission in Vorschlag zu bringen, auch selbst ein Project zu der neuen Constitution vorzulegen. Der Kaiser wählt aus den, in Vorschlag gebrachten Männern vier bis sechs, der König zwei bis vier; die ernannten Männer selbst wählen aus ihrer Mitte einen Director, und hierauf wird unter Leitung desselben, nachdem alle eingegangenen Projecte in Erwägung gezogen sind, die neue Constitutionsacte entworfen, und den Fürsten zur Berathung und Genehmigung vorgelegt. Die Berathschlagungen auf den Bundestagen geschehen jederzeit und also auch diesmal in zwei, sich besonders versammelnden Collegien, dem der Grofsfürsten und dem der Fürsten und nach Uebereinkunft entweder von den Fürsten in Person, oder von ihren Ministern. Jeder kann nur einen, aber mehrere können denselben dazu beauftragen. Das Collegium der Grofsfürsten besteht aus den neun, in den allgemeinen Versammlungen zur Rechten des kaiserlichen Thrones sitzenden Fürsten; das Collegium der Fürsten aus denen, die zur Linken desselben sitzen. Das Directorium und den Vortrag hat in jedem Collegium derjenige, dazu gehörige Fürst, welcher von dem Kaiser dazu ernannt wird. Die Stimmen werden nach der, für jeden Bundestag durch das Loos bestimmten, Ordnung abgegeben. Jeder Fürst hat eine Stimme und die Mehrheit entscheidet die Stimme des Collegiums. Um einen Reichsschlufs festzusetzen, hat in der Regel jedes Collegium eine Stimme, der König des heiligen deutschen Reichs eine, der Kaiser zwei; so auch bei Annahme der Constitutionspuncte, welche in einer, von dem Kaiser zu bestimmenden, kurzen Frist geschehen mufs. Hat man sich über alle Puncte vereinigt, dann wird die Definitiv-Constitutions-Acte von der Commission abgefafst und hierauf in einer allgemeinen Versammlung von dem Kaiser, vom Könige und allen Fürsten beschworen und unterschrieben. Der Kaiser legt seinen Eid ab in die Hand des Königs, der König und alle Fürsten leisten den ihrigen in die Hand des Kaisers.

Digitized by Google

8.

Die Reichs- oder Bundestage werden in der Regel alle vier oder spätestens alle sechs Jahre zu einer bestimmten Zeit in der Bundesstadt gehalten. Auſserordentlicherweise können sie zu jeder Zeit von dem Kaiser ausgeschrieben werden, um über hochwichtige Angelegenheiten des Reichs zu berathschlagen. Jeder Fürst ist verbunden in Person zu erscheinen, und bei Krankheit oder Altersschwäche seinen Nachfolger zu senden. Jeder Fürst, welcher dem Bundestage zum erstenmale beiwohnt, muſs in die Hände des Kaisers auf die Constitutions-Acte schwören und sie unterzeichnen, er erscheine als regierender Fürst oder als Stellvertreter eines solchen. Ein Fürst, welcher nicht in Person erscheint und auch nicht durch den gesetzmäſsigen Stellvertreter vorgestellt wird, ist auf dem eben währenden Bundestage seiner Stimme verlustig. Bei minderjährigen Fürsten übertragen die vormundschaftlichen Regierungen ihr Stimmrecht einem andern Fürsten seines Collegiums.

9.

In der ersten feierlichen Versammlung eines jeden regelmäſsigen Bundestages übergiebt der zeitherige Kaiser seine Würde an den König, und tritt nun in seine Stelle. Stirbt ein Kaiser, so geht seine Würde und Gewalt sogleich auf den König über. Geschieht es in der ersten Hälfte des Zeitraums von einem Bundestage zum andern, so wird sein Nachfolger in seinen Erbstaaten schon bei dem nächsten Bundestage Kaiser, stirbt er aber in der zweiten Hälfte jenes Zeitraums, so geschieht es erst bei dem zweiten. Wer zum erstenmal als Kaiser oder König auf dem Bundestage erscheint, muſs zuförderst die Constitution beschwören und unterschreiben.

10.

Bei den allgemeinen Bundes-Versammlungen und den Berathschlagungen der Fürstencollegien, wenn sie von den Fürsten in Person angestellt werden, stehen oder sitzen, gleich den Fürsten selbst, ihre Minister im Vorgrunde des Saales, in derselben Ordnung wie die Fürsten, und diese Ordnung findet auch bei ihren

Digitized by Google

besondern Zusammenkünften Statt, und wird keine Rücksicht auf persönlichen Rang genommen, wo davon die Rede ist, dafs deutsche Männer als Repräsentanten deutscher Fürsten sich über das Wohl des Vaterlandes berathen sollen.

11.

Die Reichsgesetzgebung ist einzig und allein dem Bundestage zuständig, und nur Reichsschlüsse haben die Gültigkeit von Reichsgesetzen. Alle Fürsten sind verpflichtet, die Anordnungen und Vorschriften derselben in ihren Ländern ohne alle Einschränkung in Gang zu bringen und ihre Ausführung zu befördern. Nur in den Oesterreichischen und Brandenburgischen Erblanden können durch die Verhältnisse und Beziehungen zu und auf die ausländischen Besitzungen ihrer Regenten, Einschränkungen und veränderte Bestimmungen Statt finden.

12.

Alle deutschen Länder sind für die rechtmäfsigen männlichen Nachkommen und Agnaten der, sie gegenwärtig beherrschenden, Familien erblich. Erbverbrüderungen und Anwartschaften gelten nur unter den verschiedenen Linien eines und desselben Hauses, nicht aber zwischen verschiedenen Familien. Nach gänzlichem Erlöschen eines Fürstenhauses in männlichen Nachkommen, fallen die Reichslande desselben dem Reiche anheim, und setzt der Kaiser Statthalter zur Regierung derselben ein, wie bei dem Fürstenthum Frankfurt. Der Statthalter dieses Fürstenthums mufs ein, aus einem unmittelbaren fürstlichen Hause abstammender, um Deutschland verdienter Kriegsheld seyn, einerlei, ob der regierende Fürst selbst, oder ein Nachgeborner. In ersterem Fall mufs er, da diese Stelle den Aufenthalt in der Bundesstadt erfordert, die Regierung seines Landes seinem gesetzmäfsigen Nachfolger abtreten. Der Kaiser erwählt denselben jedesmal aus drei, von dem deutschen Könige ihm darzu vorgeschlagenen Candidaten. Es versteht sich, dafs auch Prinzen des Oesterreichischen und Brandenburgischen Hauses dazu in Vorschlag gebracht werden können. Dieser Statthalter regiert das Fürstenthum Frankfurt; von den Einkünften gehören ihm aber nur 200,000 Fl. Rheinisch als Besoldung. Er ist Reichs-Oberpannerherr und trägt bei grofsen

Digitized by Google

Feierlichkeiten das, seiner Obhut anvertraute grofse Reichspanier vor dem Kaiser her; hat zugleich mit dem Reichsrathe die Aufsicht über die Militärverfassung und die Einkünfte des Reichs; allein aber die Sorgfalt für alle, auf den Bundestag sich beziehende, formelle und ceremonielle Einrichtungen. Ausnahmsweise wäre es billig, diese Stelle zuerst dem Fürsten *Carl von Schwarzenberg* zu ertheilen.

13.

Alle deutschen Länder, ohne Ausnahme, erhalten ständische Verfassung. Die Stände eines jeden Landes und in grofsen Ländern die allgemeinen Stände, wie die der einzelnen Provinzen, bestehen aus nicht zu vielen Mitgliedern, davon wieder zwei Drittheile aus Grundeigenthümern, ein Sechstheil aus Kaufleuten und Gewerbetreibenden, ein Sechstheil aus Gelehrten und Künstlern. Bei den Grundeigenthümern sind die Mitglieder vormals unmittelbarer Familien, wenn sie zugleich vormals unmittelbare Güter im Lande besitzen, geborene Stände. Ihre Anzahl darf aber die Hälfte der Repräsentanten der Grundeigenthümer nicht übersteigen und haben sie, im Fall mehrere da wären, unter sich zu wechseln. Zu der anderen Hälfte der Grundeigenthümer dürfen, ja müssen alle und jede gehören, auch Bauern. Die Stände werden durch, von den Fürsten ernannte, und auf gleiche Weise wie sie zusammengesetzte, Wahlcollegien erkoren, und alle drei Jahre um ein Drittheil erneuert. Aus jeder Stadt müssen nach ihrem Einwohner-Verhältnifs mehrere Mitglieder und von jeder Dorf-Gemeinde, (hundert Bauerschaften gelten für eine Gemeinde, kleinere Dörfer werden zusammengerechnet), mufs ein Mitglied im Wahlcollegium seyn. Die Directoren der Landschaften werden von den Fürsten ernannt. Alle vier, spätestens alle sechs Jahre, und immer drei Monate vor den ordentlichen Reichstagen, mufs ein Landtag gehalten werden: Ausschufstage finden jährlich zu bestimmten Zeiten Statt. Während derselben und der Landtage erhalten die Mitglieder dieser Versammlungen Tagegelder. Auf diesen Versammlungen werden auch diejenigen Gegenstände, welche auf dem nächsten Reichs- und Bundes-Tage vermuthlich, oder auf ausdrückliche Anzeige des Reichsraths, gewifs zur Sprache kommen möchten, abgehandelt.

Digitized by Google

14.

Zu Verherrlichung der grofsen Feierlichkeiten des Bundes-Tags hat jeder Grofsfürst des Reichs ein Reichserzamt, und ist z. B. der König von Sachsen, wie vormals, Erzmarschall; der König von Baiern, Erztruchsefs, Braunschweig-Hannover, Erzschatzmeister. Da nach der neuen Verfassung, die Böhmischen und Brandenburgischen Erzämter wegfallen, so könnte der König von Burgund zum Erzschenk, der Landgraf oder Grofsherzog von Hessen-Cassel, zum Erzkämmerer ernannt werden. Für Würtemberg, Baden, Hessen-Darmstadt und Meklenburg-Cölln wären neue zu bestimmen. Diese Aemter können auch im Titel geführt werden, gleich nach dem: des heiligen deutschen Reichs Grofsfürst. Die Reichserzbeamten unterziehen sich aber niemals selbst der, an ihr Amt geknüpften Verrichtungen, sondern ernennen Stellvertreter dazu, welche ihre Würden erblich unter dem Namen von Reichsunterbeamten zu tragen haben. Diese Würden können nur, und zwar jedesmal auf 25 Jahre an, vor dem Jahre 1803 noch unmittelbare Familien gegeben werden und haben solche, welche sie vor Auflösung der alten Reichsverfassung besafsen, keine Ansprüche darauf, wenn sie nicht dazu gerechnet worden sind. Der Aelteste des Geschlechts erhält als solcher Stellvertreter von dem Erzbeamten eine jährliche Rente von 25,000 Fl. Rheinl., und bei jedem Bundestag für Ausübung seiner Function besonders noch 40,000 Fl. Rheinl.

15.

Während in dem heiligen deutschen Reiche die gesetzgebende und verordnende Gewalt auf den Bundestagen gemeinschaftlich durch den Kaiser, den König und alle Fürsten in Ausübung gebracht wird; geschieht die aufsehende und vollziehende, unter der Autorität des Kaisers, von einem, in der Bundesstadt seinen Sitz habenden, immerwährend thätigen Reichsrath. Derselbe hat dafür Sorge zu tragen, dafs alle, auf den Bundestagen gegebenen, Gesetze für die allgemeine Wohlfahrt des Reichs in allen einzelnen Provinzen befolgt und in Anwendung gebracht werden; er hat Antheil an der obersten Reichsgerichts-Verfassung; er hat

Digitized by Google

die Verwaltung der Einkünfte des Reichs; ihm ist überhaupt die höchste Obhut für Glück und Wohlseyn der ganzen Nation anvertraut. Bei Eröffnung der Bundestage erstattet er dem Kaiser und den Fürsten Bericht über den Zustand des Reichs und der Nation, bringt er diejenigen neuen Gesetze oder Abänderungen der alten in Vorschlag, welche nach seiner Ueberzeugung zur Beförderung jener Wohlfahrt und jenes Glückes nöthig seyn möchten. Er hat Mittel und Wege aufzusuchen, um der allgemeinen Gesetzgebung den möglichsten Umfang zu verschaffen, zunächst und vor allen Dingen in Beziehung auf den Handel; einerlei Maas und Gewicht; einerlei Münzfufs; bürgerliche und peinliche Rechtspflege; Brand-, Wasser - und Wetter - Schaden. Assecuranzen der einzelnen Reichskreise; Postwesen; Polizei; Rechte und Verpflichtungen der Landstände; einerlei Steuersystem; das Kriegswesen; öffentliche und häusliche Erziehung u. s. w. Um diesem Reichsrathe Einfluss und Verbindung in und mit allen Theilen des Reichs zu verschaffen, besteht in jedem Kreise ein eigener, wenn auch nicht immerwährend, doch in der gröfseren Hälfte des Jahres thätiger Kreisrath, welcher im Einverständnifs und Zusammenhang mit demselben alle gemeinsamen, das ganze Reich betreffenden, Angelegenheiten zu besorgen hat. Die Mitglieder der Kreisräthe werden in jedem Kreislande von den Landständen in Vorschlag gebracht und von den Fürsten ernannt. Ein jeder Kreisrath besteht, nach der Gröfse des Kreises, aus acht bis zwölf Mitgliedern und einem Director, und ist die Anzahl der Mitglieder, welche jeder Fürst des Kreises zu ernennen hat, noch näher zu bestimmen. Die Directoren des Kreisraths ernennt der Director des Reichsraths. Die Besoldung der Mitglieder des Kreisraths geschieht aus den Kreiscassen; der Director erhält nicht unter 6 und nicht über 10,000 Thaler, ein Mitglied nicht unter 3, und nicht über 5000 Thaler, nach Gröfse und Reichthum des Kreises, der Canzleirath, der immer an Ort und Stelle bleibt, und an welchen dann zunächst vom Reichsrath erlassen wird, 2 bis 3000 Thaler. Der Reichsrath besteht aus einem Director und so viel, oder noch einmal so viel, Beisitzern als Reichskreise sind. Jener heifst: Director des deutschen Reichsraths; diese nennen sich: Mitglieder des deutschen Reichsraths. Jeder Kreis er-

Digitized by Google

nennt durch seine Fürsten ein Mitglied des Reichsraths oder zwei, und wenn die, von einem bestimmten Kreise ernannten, Mitglieder mit Tod abgehen, neue. Niemand kann in Zukunft Mitglied des Reichsraths werden, der nicht vorher Mitglied des Kreisraths war. Das Canzlei-Personale desselben ernennt der Director, unter Autorität des Kaisers. Der Reichsrath wird aus der Reichscasse besoldet, der Director mit 20,000 Thalern sächs. oder 36,000 Fl. rheinl., die Mitglieder mit 10,000 Thalern sächs. oder 18,000 Fl. rheinl. Die ersten Mitglieder des Reichsraths werden auf dem ersten Bundestage von den Fürsten vorgeschlagen und vom Kaiser ernannt; den Director erwählt der Kaiser aus der Mitte derselben. Der Name *Stein* braucht nur genannt zu werden, um den Mann zu bezeichnen, durch dessen Ernennung zum ersten Director des neuen Reichsraths man dem Wunsche der Nation entgegen kommen würde.

16.

Das heilige deutsche Reich wird in besondere Reichskreise getheilt und jeder derselben wieder in verschiedene Länder. Dergleichen Kreise wären:

1) Der Oesterreichische, aus den deutschen Erblanden des Hauses Oesterreich; 2) der Brandenburgische, aus den deutschen Erblanden des Hauses Brandenburg bestehend; 3) der Burgundische, umfassend das Königreich Burgund; 4) der Donaukreis, gebildet aus dem Königreich Baiern und den Fürstenthümern Hohenzollern; 5) der Oberrheinische Kreis, begreifend das Königreich Würtemberg und die Großherzogthümer Baden und Hessen-Darmstadt; 6) der Mittelrheinische Kreis, enthaltend das Großherzogthum Hessen-Cassel, das Fürstenthum Frankfurt, das Herzogthum Nassau und das Fürstenthum Waldeck; 7) der Niederrheinische Kreis, bestehend aus dem Großherzogthum Braunschweig-Hannover, den Herzogthümern Meklenburg-Cölln und Berg, dem Herzogthum Oldenburg und den Fürstenthümern Lippe; 8) der Elbkreis, umfassend das Königreich Sachsen, die Herzogthümer Anhalt und das Herzogthum Braunschweig-Wolfenbüttel; 9) der Saalkreis, bestehend aus den Herzogthümern Sachsen, den Fürstenthümern Schwarzburg und den Fürstenthümern Reuß.

Digitized by Google

Der souveraine Fürst der vereinigten Niederlande und die schweizerische Eidgenossenschaft sind einzuladen, dem deutschen Reiche beizutreten, und die allgemeinen Gesetze desselben, so weit besondere Localitäten ihrer Länder keine Hindernisse in den Weg legen, anzuerkennen. Im Fall ihres Beitritts, könnten die vereinigten Niederlande den Niederländischen, die Schweiz den Alpenkreis des deutschen Reichs bilden. Der Fürst der ersteren und der Landammann der zweiten hätten dann auf den Bundestagen Sitz und Stimme im grofsfürstlichen Collegium. Auch Dänemark würde wohl thun, sich dem deutschen Reiche anzuschliefsen und seine noch übrigen Besitzungen in den Dänischen Kreis desselben zu verwandeln.

17.

In der Bundesstadt, oder einer andern Stadt des Fürstenthums Frankfurt, wird ein höchstes Reichsgericht niedergesetzt, an welches aus allen deutschen Ländern, die Oesterreichischen und Brandenburgischen ausgenommen, in gewissen, dazu geeigneten, Fällen appellirt werden kann und bei welchen auch die Fürsten von ihren Unterthanen und Landständen, unter bestimmten Umständen belangt werden dürfen. Die Mitglieder desselben werden von den verschiedenen Kreisen, Präsidenten und Directoren vom Kaiser ernannt, Fiscal, Advocaten, das Canzleipersonale u. a. von dem Gericht selbst. Die Besoldung desselben gewährt die Reichscasse und erhält der Präsident jährlich 15,000 Thaler sächs., ein Director 10,000, und ein Beisitzer 5 bis 6000 Thlr. Alle Rechtshändel müssen in einer bestimmten Zeit entschieden werden und zwar im Namen des Kaisers. Revision der Aussprüche des höchsten Reichsgerichts, kann, auf Verlangen des Beklagten, von den höchsten Justiz-Tribunalien zu Wien oder Berlin vorgenommen werden und bleibt ihm die Wahl. Ist sie in Jahr und Tag nicht vollendet, so hat der Reichsrath, auf Ansuchen des Klägers, das Recht, den letzten entscheidenden Ausspruch zu ergänzen. Streitigkeiten zwischen Fürsten werden von dem Reichsrath untersucht, und nachdem er von dem höchsten Reichsgericht und zwei Spruchcollegien Gutachten eingeholt hat, entschieden. Will sich aber eine Parthei

Digitized by Google

dem Ausspruch nicht fügen, dann wird die Sache beim nächsten Bundestage der Fürstenversammlung durch den Director des Reichsraths vorgetragen, nach allen Gründen und Gegengründen auseinander gesetzt, in Berathung gezogen und wie bei einem Reichsschlusse darüber abgestimmt. Kläger und Beklagter sind dabei ausgeschlossen. — Die Vollziehung der Reichsgerichtlichen Urtheile wird gegen Unterthanen ihren Landesfürsten aufgetragen, gegen Fürsten aber, die sich weigern, Beschlüssen des Reichstags und der Reichsgerichte Folge zu leisten, von dem Reichsrathe und Reichspannerherrn einem benachbarten Fürsten, wenn er auch nicht zu demselben Kreise gehören sollte, auf Unkosten des Privatvermögens eines solchen Fürsten. Ein Fürst, der sich widersetzt, ist der Regierung verlustig und geht dieselbe sogleich auf seinen Nachfolger über. Ihm wird ein mäfsiger Jahrgehalt ausgeworfen.

18.

Wegen der Quellen, der Verwaltung und Verwendung der Reichseinkünfte sind auf dem ersten Bundestage genaue Anordnungen zu treffen. Die Zuflüsse der Reichscasse könnten bestehen:

1) In den Einkünften des Fürstenthums Frankfurt, nach Abzug der 200,000 fl., welche dem Reichspannerherrn und Statthalter desselben verwilligt sind.

2) Die Schifffahrt auf allen grofsen deutschen Flüssen, welche mehrere Länder durchströmen, nämlich dem Rhein, dem Neckar, dem Main, der Mosel, der Weser und Elbe, müfste allen Anwohnern derselben gegen eine mäfsige, in bestimmten Stapelstädten zu entrichtende Abgabe an das Reich, freigegeben und den Landesfürsten nicht verstattet werden, noch besondere Flufszölle zu verlangen.

3) Im ganzen deutschen Reiche, nur etwa die Oesterreichischen und Brandenburgischen Lande ausgenommen, könnten wenigstens sämmtliche Briefposten der Einrichtung, Oberaufsicht und Verwaltung des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis, gegen eine jährliche Abgabe von etwa 500,000 fl. rheinl. an die

Digitized by Google

Reichscasse, überlassen werden. Dann müfsten sich aber Oesterreich und Preufsen verbindlich machen, kein höheres Briefporto zu nehmen, als die Reichsposten.

4) Aus ordentlichen und aufserordentlichen, auf den Bundestagen zu verwilligenden Reichssteuern, welche zunächst an die Kreisräthe und von diesen an die Reichscasse zu befördern wären.

Die Verwaltung der Reichscasse geschieht unter Aufsicht des Reichspannerherrn und des Reichsrathdirectors von den, dazu angestellten Beamten. Die Vorräthe der Reichcasse werden verwendet:

1) Zu Erhaltung des Reichsraths, des höchsten Reichsgerichts und aller anderen Reichsbeamten.

2) Zu Freihaltung des Kaisers und Königs und ihres Gefolges und Bestreitung der, vermöge der Constitution und auf besondere Veranlassung des Kaisers Statt habenden, Feierlichkeiten während der Reichs- und Bundestage und zu aufserordentlichen Ausgaben, welche in den Verhältnissen des Reichs mit auswärtigen Staaten erforderlich seyn könnten.

3) Zu Erhaltung der Reichsfestung Hanau, in welcher das Hauptreichspanier aufbewahrt wird.

4) Zu Begründung und Erhaltung einer Reichsuniversität zu Aschaffenburg, unter der Curatel des Reichspannerherrn und des Reichsrathdirectors. Theologie und Heilkunde werden nicht daselbst gelehrt, aber Philologie, Philosophie, Geschichte, Geographie, Mathematik, Naturwissenschaften, Jurisprudenz, Staats- und Kriegswissenschaften, schöne Künste. Auf dieser Universität müssen alle Prinzen der regierenden deutschen Fürstenhäuser zwischen ihrem funfzehnten und einundzwanzigsten Lebensjahre, wenigstens drei Jahre zubringen und Unterricht geniefsen. Auch mufs es Reichsgesetz werden, dafs etwa vom J. 1830 an, Niemand Mitglied des Reichsraths, des höchsten Reichsgerichts, der Kreisräthe u. s. w. werden, noch einem Fürsten auf den Bundestagen als Minister dienen könne, wenn er sich nicht drei Jahr auf dieser Universität aufgehalten und sich während dieser Zeit tadellos betragen hat. Die Erziehung ist zum Theil und so weit es nöthig seyn kann, militärisch. Die Studierenden sind alle gleich uniformirt, in Compagnien

Digitized by Google

und Corporalschaften abgetheilt und bilden bei den Bundestagen die Leibwache des Kaisers und Königs. Die Officier- und Unterofficierstellen werden von den Curatoren besetzt, und als Belohnungen des Fleifses und guten Betragens ertheilt.

5) Zu Bestreitung grofser Bauten im Fürstenthume Frankfurt, welche zu gewissen Instituten des Reichs nöthig sind.

6) Zu Belohnungen für, von Deutschen gemachte nützliche Erfindungen in Wissenschaften, Künsten und Gewerben; zum Ankaufe deutscher Kunstwerke; zur Belohnung literarischer Werke, welche der Nation Ehre machen, um dadurch die Aemulation besser zu erhalten, als durch die Akademien der Wissenschaften, welche sich gewöhnlich sehr bald in Pensionsanstalten verwandeln. Die Belohnung für ein ausgezeichnetes literarisches Werk kann nicht unter 1000 und nicht über 5000 Thaler betragen. Der Reichsrath hat auch Preisaufgaben in Erfindungen, Künsten und Wissenschaften zu machen, überhaupt aber vor Zuerkennung der Preise und der erwähnten Belohnungen, die Gutachten Sachverständiger einzuholen und dann zu entscheiden.

7) Zu Dotirung eines Reichsverdienstordens, dessen Mitglieder bestimmte Einkünfte erhalten, und auf Vorschlag des Reichsraths vom Kaiser ernannt werden.

Die, aus den einzelnen Ländern für die Reichscasse bestimmten, Zuflüsse werden zunächst an die, unter Aufsicht der Kreisräthe stehenden, Kreiscassen abgegeben, daselbst von den ordentlichen ein Drittheil zum Bedarf der Kreiscassen abgesondert und zurückbehalten, das Uebrige aber an die Reichscasse befördert.

19.

Bei dem Kriegswesen des deutschen Reichs, mufs die Hauptaufgabe seyn, dahin zu streben, dafs die stehenden Truppen immer mehr vermindert, die Einrichtungen der Landwehr und Nationalbewaffnung aber immer mehr vervollkommnet werden können. Sogleich nach dem ersten Reichs- und Bundestage wird in allen deutschen Ländern die Anzahl der stehenden Truppen um die

Digitized by Google

Hälfte vermindert. Die Anwendung und Vollziehung aller, auf das Kriegswesen sich beziehenden, Reichsgesetze ist der Obhut und Wachsamkeit des Reichspannerherrn anzuvertrauen und hat derselbe, mit Zuziehung des Reichsraths, dafür Sorge zu tragen. Die Contingente der verschiedenen Kreise und Länder werden genau bestimmt. Gleichmäfsige Einrichtung und Vorbereitung derselben ist durchaus erforderlich. Gut wäre es, wenn der Reichspannerherr, sein Generalstab und einige, als Revueinspectoren ihm zugeordnete, und vom Reiche bezahlte tüchtige Generale, von Zeit zu Zeit Reisen in die verschiedenen Länder machten, um sich von dem Zustande aller, auf das Kriegswesen sich beziehenden, Einrichtungen zu überzeugen. Auch möchte jedem Kreisrathe ein Kreispannerherr mit einem tüchtigen Generalstabe zuzuordnen seyn, um die Aufsicht über das Militärwesen des Kreises zu führen. In den Kreispanieren sind die Wappen aller, zu dem Kreise gehörigen, Länder zu vereinigen. Alle drei bis vier Jahr wird von einer bestimmten Anzahl Truppen und Wehrmännern jedes Kreises ein Uebungslager bezogen, in den einzelnen Ländern jährlich. Bei Heereszügen befehligen der Kaiser oder König in Person das Reichsheer, oder es steht unter Anführung des Reichspannerherrn. Die Befehlshaber der Kreiscontingente sind die Kreispannerherrn, die der Ländercontingente die regierenden Fürsten, ihre Nachfolger oder nächsten Agnaten.

20.

In den Verhältnissen mit auswärtigen Staaten ist das Recht Krieg zu führen und Frieden zu schliefsen, nicht den einzelnen Ständen und Fürsten, sondern nur dem Reichstage zuständig. Es wird Reichsgesetz, niemals einen Angriffs - sondern nur Vertheidigungskriege zu führen. Wird ein einzelnes Reichsland überfallen, so greift auf die erste, von dem Reichspannerherrn und dem Reichsrathe zu ertheilende Nachricht davon, sogleich die ganze Nation zu den Waffen, die stehenden Truppen und organisirten Landwehrhaufen aber eilen alsbald nach den bedrohten Gränzen. Kriege des Oesterreichischen und Preufsischen Staats, werden in der Regel vom deutschen Reiche nicht beachtet; aufserordentlicherweise aber kann der Reichstag ihnen Hülfe verwilligen, bei

Digitized by Google

welcher Verwilligung jedoch derjenige, der sie erhalten soll, nämlich der Kaiser oder König, keine Stimme hat. Dagegen sind Oesterreich und Preufsen verpflichtet, bei Angriffen auf das deutsche Reich, ihm mit ihrer ganzen Macht Hülfe zu leisten. — Da die einzelnen Fürsten des Reichs das Recht des Kriegs und Friedens nicht haben, so darf auch aufser dem Kaiser und dem König keiner derselben in der Regel Gesandte bei auswärtigen Staaten und Regenten haben und von ihnen annehmen. Die, zeither oft zum gröfsten Nachtheil der Nation dafür verschwendeten Kosten, können zum Besten des Reichs erspart werden. Nur Handelsagenten sind verstattet. Untereinander mögen sich die deutschen Fürsten nach Gefallen begesandtschaften. Das ganze Reich wird bei den auswärtigen Staaten ordentlicherweise durch die Gesandten des Kaisers vertreten. Aufserordentliche Gesandtschaften werden auf den Reichstagen beschlossen.

Die Grundidee, welche man bei diesen Andeutungen zu einer neuen Verfassung Deutschland's zu verfolgen suchte, ist darauf gerichtet, durch ein richtiges Gleichgewicht der Rechte und des Einflusses der verschiedenen Stände, dem grofsen Bundesreiche solche Festigkeit und Verfassung zu verschaffen, dafs dadurch das Glück seiner Bewohner im Inneren befördert und erhöht, die Kraft gegen Aufsen aber vermehrt werde. Die Schicksale der politischen und bürgerlichen Freiheit der Deutschen, waren von den ältesten Zeiten her von den Zwistigkeiten und Kämpfen abhängig, welche das Streben nach einem solchen Gleichgewichte unter den verschiedenen Ständen verursachte. Die ersten Veranlassungen dazu und die dadurch bewirkten Erschütterungen deutscher Völkerstämme, deutscher Einrichtungen und Verfassungen vor Carl dem Grofsen, hat der Verfasser vorliegender Blätter in dem, zu Berlin im J. 1799 herausgekommenen ersten Bande einer allgemeinen Geschichte des Faustrechts in Deutschland, zu bezeichnen und darzustellen versucht, einem schon vor zwanzig Jahren fast beendigten Werke, welches damals unter dem ihm ursprünglich beigelegten Titel: Geschichte der deutschen Freiheit, nicht erscheinen durfte; dessen Fort-

Digitized by Google

setzung späterhin wegen Gleichgültigkeit deutscher Landesgenossen gegen Darstellung und Schilderung der Geschichten und Einrichtungen unserer Altvordern nicht weiter bekannt gemacht werden konnte, nun, bei glücklich erneuerten Aussichten auf Theilnahme der Zeitgenossen, vielleicht aber doch noch ans Licht treten möchte. Zu Abfassung gegenwärtiger Blätter waren ihm bei überhäuften Geschäften und beständiger Unterbrechung nur einzelne wenige Stunden vergönnt. Dies entschuldige die Unvollkommenheit in der Ausführung. Höchst glücklich würde er sich schätzen, sich von jenen ausgezeichneten Männern, welche sich auf Deutschland's künftiges Schicksal eines unmittelbaren und entscheidenden Einflusses zu erfreuen und den Dank der Mitwelt, wie der Nachwelt, zu erwarten haben, einem *Metternich*, *Hardenberg*, *Nesselrode* und *Stein*, zu weiterer Auseinandersetzung dieser Vorschläge, dieser Andeutungen, aufgefordert zu sehen, die ihm, er ist es sich bewufst, nur von der reinsten Liebe und den innigsten Wünschen für sein deutsches Vaterland eingegeben und abgenöthiget wurden.

A. im April 1814.

F. M.

Digitized by Google

Digitized by Google

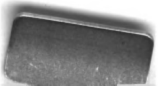

Digitized by Google

Karl Bögl.